

## IBN- Hinweise zur Wartung von Bootsmotoren

Seit die Novellierung der Boddensee-Schifffahrtsordnung 2006 in Kraft getreten, müssen alle Bootsmotoren einer regelmässigen Wartung unterzogen werden, auch nicht typgeprüfte Motoren. Die Intervalle betragen drei Jahre. Die Durchführung der Wartung kann bis zu sechs Monate vor der Nachuntersuchung erfolgen und ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.

Bei den nicht typengeprüften Motoren muss nachgewiesen werden, dass ordentlichen Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben durchgeführt wurden. Diese Arbeiten müssen ohnehin durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind durch eine Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen und schriftlich zu bestätigen. Protokolle von nicht autorisierten Werkstätten

werden nicht als Wartungsprotokoll anerkannt.

Bei allen anderen Ottomotoren sind zusätzlich mit typengeprüften oder geeichten Abgasprüfgeräten die in den Abgasen enthaltenen Konzentrationen an Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Kohlendioxid zu messen (Abgasmessung). Die Messung ist bei stillstehendem Fahrzeug mit betriebswarmem Motor im Leerlauf

durchzuführen. Die Durchführung der Wartung durch ein anerkanntes Kraftfahrzeugtechnikunternehmen bzw. das Ergebnis der Untersuchung (Abgasmessung) ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Alle Otto- und Dieselmotoren sind bei der Vorführung einer äusseren Besichtigung zu unterziehen bzw. muss die Überprüfung sämtlicher abgasrelevanter Bauteile durchgeführt werden (Wartung).